

BGer 1C 77/2020 vom 11. Februar 2020

Bundesgericht, 2020-02-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_77_2020

FR: TF 1C 77/2020 du 11 février 2020

IT: TF 1C 77/2020 del 11 febbraio 2020

Regeste

Gemeindewahlen der Einwohnergemeinde Wichtrach | Politische Rechte

Erwägungen

E. 1

Die "Freien Bürger Wichtrach" erhoben am 25. November 2019 Beschwerde gegen einen Entscheid des Regierungsstatthalteramts Bern-Mittelland vom 25. Oktober 2019 betreffend kommunale Wahlen. Das Verwaltungsgericht des Kantons Bern trat mit Urteil vom 8. Januar 2020 auf die Beschwerde nicht ein. Zur Begründung machte das Verwaltungsgericht zusammenfassend geltend, dass die "Freien Bürger Wichtrach" ihre Mitwirkungspflicht gemäss Art. 20 Abs. 1 VRPG missachtet hätten, weshalb das Erfüllen der Sachurteilsvoraussetzungen offen blieb.

E. 2

A. _____ führt mit Eingabe vom 4. Februar 2020 (Postaufgabe 8. Februar 2020) Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 8. Januar 2020. Das Bundesgericht verzichtet auf die Einholung von Vernehmlassungen.

E. 3

Nach Art. 42 Abs. 2 BGG ist in der Begründung einer Beschwerde in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt. Der Beschwerdeführer begründet seine Beschwerde nicht. Er vermag folglich nicht aufzuzeigen, inwiefern der verwaltungsgerichtliche Nichteintretensentscheid rechts- bzw. verfassungswidrig sein soll. Die Beschwerde genügt den gesetzlichen Formerfordernissen offensichtlich nicht, weshalb auf sie im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 BGG nicht einzutreten ist.

E. 4

Auf eine Kostenaufgabe ist zu verzichten (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.